Mediencommuniqué

Kommissionsmotion zur Rotwildbejagung: weder notwendig noch zielführend

Die Jagdorganisationen im Revierjagdkanton St.Gallen stehen für eine selbstverantwortliche und selbstregulierende Jagd. Denn im Gegensatz zur Patentjagd in den Nachbarkantonen *(GR, AI, AR, GL)* überträgt der Gesetzgeber in einem Revierkanton die Verantwortung für den Jagdbetrieb den einzelnen Jagdrevieren. Die Jagd erfolgt dabei nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Diese Grundlagen erlauben den Behörden jederzeit, korrigierend und sanktionierend einzugreifen. Zusätzliche gesetzliche Grundlagen, wie sie eine Kommissionsmotion im Kantonsrat fordert, sind weder nötig noch sinnvoll. Ein Ja zur entsprechenden Motion würde von den Jägerinnen und Jägern als Misstrauensvotum verstanden und die Milizjagd zu Gunsten einer Staatsjagd nachhaltig schwächen.

Für die Bejagung des Rotwilds, das revierübergreifende Lebensräume besetzt, wurden im Kanton St.Gallen drei Rotwildhegegemeinschaften (RHG) errichtet, die auf ihrem Perimeter die Rotwildjagd koordinieren. Grundlage dafür bieten jährliche Vorgaben des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bezüglich Mindestabschuss pro Geschlecht und Altersklasse je RHG. Zusätzlich müssen diverse weitere Vorgaben wie z.B. Schusszeiten, Geschlechterverhältnis, Schutz der Muttertiere, Anzahl und Länge der Enden (Stiere) oder Zielalter berücksichtigt werden.

Erfüllungsgrad der Zielsetzungen beim Rotwild – zurück zu den Fakten

In den vergangenen Jahren wurden die anspruchsvollen Zielvorgaben in der Rotwildbejagung grossmehrheitlich erfüllt. Über die gesamte Zeitdauer seit 2013 erreichte die RHG 2 (Sarganserland) eine durchschnittliche Abschusserfüllung von 101%, während die RHG 1 (Werdenberg/Toggenburg) in dieser Zeitspanne mit 84% leicht unter den Vorgaben blieb. Die 2016 errichtete RHG 3 (See/Gaster/unteres Toggenburg und Neckertal) erfüllte ihre Abschussvorgaben mit durchschnittlich 108%. Dazu gilt es zu erwähnen, dass die prozentuale Abschusserfüllung immer auch von der Witterung (Schneelage) sowie den Bestandesschätzungen (Grundlage für die Zielvorgaben) abhängig ist. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Abschussvorgabe 2021 für die RHG 2 mit 400 Kahlwild-Abschüssen viel zu hoch angesetzt wurde, was sich in einem reduzierten amtlichen Abschussziel für das Jahr 2022 von 290 Abschüssen dokumentiert.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des zuständigen Regierungsrates vor dem Kantonsrat schwer zu verstehen und wenig hilfreich: *«... wir haben geschätzte Damen und Herren ein Problem bei den Abschusszahlen. Die werden in einzelnen Revierjagden bzw. Hegegemeinschaften seit Jahren, nicht seit zwei drei Jahren, sondern seit 10 Jahren oder noch länger, nicht erreicht...» (Regierungsrat Tinner in der Juni Session 2022).*

Richtig ist, dass zwei von drei RHGs im Schnitt der letzten Jahre über 100% erfüllt haben. Die dritte RHG hat dagegen mit durchschnittlich 84% die Vorgaben knapp nicht erfüllt. Angesichts dieser Fakten von Verweigerung oder mangelndem Engagement zu sprechen, ist haltlos. Dass bei dieser Ausgangslage die Jägerinnen und Jäger im Kanton pauschal schlecht geredet werden, wollen und können wir als St.Galler Jagd nicht akzeptieren. Ebenso, dass von Regierungsseite vorsorglich mit einem «Anziehen der Schraube» gedroht wird.

Wie unsinnig solche Aussagen sind, zeigt die Tatsache, dass auch die amtlichen Wildhüter das im vergangenen Jahr für das Banngebiet gesetzte Abschussziel nicht erfüllt haben. Unseren Wildhütern nun Unfähigkeit oder mangelndes Engagement vorzuwerfen ist genauso verfehlt, wie die Vorwürfe gegenüber den St.Galler Jägerinnen und Jägern.

Als Beispiel für die selbstverantwortliche und selbstregulierende St.Galler Jagd steht der Tatbeweis, dass in der RHG 2, ohne kantonale Vorgabe, 2021 alle Geweihträger geschlossen wurden und auch in diesem Jahr in der RHG 2 selbstbestimmt keine männlichen Hirsche erlegt werden. Diese Bemerkung versteht sich auch als Fingerzeig an all jene, welche die Motivation der Jägerinnen und Jäger nur auf die Trophäenjagd reduzieren.

Wild-Wald-Situation verbessert sich stetig

Doch nicht nur beim Erfüllungsgrad der Abschussvorgaben wird faktenwidrig gegen die Jagd Stimmung gemacht. In der Kommissionsmotion folgern die Verfasser, dass durch den Anstieg des Rotwildbestandes *«... negative Folgen auf die Lebensräume im Wald und in der Landwirtschaft ...»* die Folge seien.

Schaut man jedoch in die kantonale Wildschadenstatistik, so erkennt man, dass in der laufenden Pachtperiode (seit 2016) beim Rotwild gerade einmal 9‘000 Franken Wildschaden angefallen sind. Dabei entfallen rund 7‘500 Franken im Jahr 2019 auf zwei Schäden an Gemüsekulturen, womit für forstliche Schäden innert 6 Jahren gerade einmal 1‘500 Franken aufgewendet werden mussten. Setzt man diese Zahlen dem Wildschaden von 200‘000 Franken gegenüber, der im selben Zeitraum allein durch Wildschweine verursacht wurde, so muss man nicht Fachmann sein, um zu erkennen, dass die Kommissionsmotion völlig unverhältnismässig und absolut unnötig ist.

Vielmehr zeigt sich seit Jahren eine Entspannung in der Wald-Wild-Problematik. Verbiss erfolgt vor allem durch Rehe. Diese werden seit Jahren durch den Luchs stark dezimiert. Zudem hat der Verbiss auch mit dem Waldbau selbst zu tun, denn reine Fichtenbestände sind gefährdeter als Mischwälder, ebenso sind Anpflanzungen sensibler als Naturverjüngung. ANJF-Amtsleiter Dr. Dominik Thiel hat in seinem Referat an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Basel in seiner Präsentation folgende bemerkenswerte Feststellung gemacht: *«...Werdenberg: beste Verjüngung mit Höchstbestand Rotwild.»*

Bestehende gesetzliche Vorgaben konsequent anwenden

Natürlich gibt es auch unter den 144 St.Galler Jagdrevieren aktivere und passivere Jagdgesellschaften. Als Dachverband der St.Galler Jagd wollen wir schwarze Schafe in den eigenen Reihen nicht decken, sondern wir sind vielmehr daran interessiert, dass diese auch sanktioniert werden. Denn die Jagd ist mit vielen Herausforderungen konfrontiert, so dass wir intern keine Obstruktion oder Verweigerung akzeptieren können und wollen. Alle dazu notwendigen Massnahmen kann der Kanton gemäss gültigem Jagdgesetz und aktueller Jagdverordnung schon heute ergreifen (siehe Kästchen).

Zudem hat Regierungsrat Beat Tinner im Juni 2022 in seinem Votum im Parlament festgehalten: *«... Ich habe in der vorberatenden Kommission darauf hingewiesen, das Departement hat auf Wunsch (wir haben es aber auch bereits vorbereitet gehabt), die Verordnung... noch anpasst. Da haben wir in Art. 17 der Verordnung einen Hinweis angebracht, dass eben, wenn es die Regulierung des Wildbestandes erfordert, künftig auch das ANJF entsprechende Drückjagden anordnen kann.»*

Diese regierungsrätliche Aussage macht klar, dass es absolut unnötig ist, neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, wenn heute schon auf bestehenden Gesetzesartikeln und einer angepassten Verordnung notwendige Massnahmen ergriffen werden können.

St.Galler Jagd erfüllt einen bedeutenden «Service Public»

Der ehemalige St.Galler Regierungsrat Beni Würth hat einmal festgehalten, dass die St.Galler Jagd einen bedeutenden «Service Public» erfüllt, notabene nicht nur ehrenamtlich, sondern dafür noch Jahr für Jahr 1,5 Mio. Franken an die Staatskasse abliefert. Mit der Anerkennung des erbrachten «Service Public» kommt zum Ausdruck, dass die St.Galler Jagd nicht nur Tiere erlegt, sondern sich auch über 50‘000 Stunden pro Jahr bei Hegearbeiten, Lebensraumaufwertungen, Kitzrettungseinsätzen, Wildunfällen, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung etc. engagiert. All diese Einsätze geschehen abseits der Öffentlichkeit und wären ohne eine engagierte und motivierte Milizjagd undenkbar. Es ist also angezeigt, diese Motivation zu stärken oder zumindest zu erhalten. Ein Ja zur vorliegenden Kommissionsmotion dagegen würde in der Jagd als Misstrauensvotum verstanden und die Milizjagd zu Gunsten einer Staatsjagd nachhaltig schwächen.

RevierJagd St.Gallen als Dachverband der St.Galler Jagd ist überzeugt, dass die Kommissionsmotion weder notwendig noch zielführend ist. Vielmehr würde sie die heute über den ganzen Kanton gute und einvernehmliche Zusammenarbeit der Jagdreviere mit den vor Ort praktizierenden Förstern massiv tangieren und einen unnötigen Keil zwischen Jagd und Forst treiben.

RevierJagd St.Gallen, August 2022

Auskunft

- Peter Weigelt
  Präsident RevierJagd St.Gallen
  peter@weigelt.ch
  071 866 23 74

- Jules Mulis
  Vize-Präsident RevierJagd St.Gallen
  j.mullis@mulliscavegn.ch
  081 302 53 06

Anhang:

- Übersicht Ausgaben für Wildschäden Kanton St.Gallen
- Interkantonale Übersicht Rotwildbejagung
- Kästchen «Rechtliche Grundlagen bereits vorhanden»
- Kommissionsmotion im Wortlaut

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement

6 Wildschäden:
Ausgaben für Vergütungs- und Verhütungsmassnahmen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rothirsch		**1'990**	**80'328**	**13'611**	**397**		**1'000**			**7'569**	**443**	
Wildschweine	2'001	10'299		7'761	3'099	11'205	37'460	23'840	61'316	27'114	31'848	14'064
Rehe	2'424	360				469	481			900	935	900
Feldhase												
Fuchs		520			240		200					
Dachs												
Rabenkrähen												
Steinadler					1'200		375			825	1700	
andere												
Luchsrisse an Nutztieren[1]						300			250	570	350	
Wolfsrisse an Nutztieren[1]			3'500		3'100	8'350	6'011	3'520	3'150	6'760	32'766	43'133
Biber[1]				370	495	311						410
Wildschäden Total	4'424	13'169	83'828	21'742	8'531	20'635	45'527	27'360	64'716	44'088	68'042	
Wildschaden-verhütung		997	1'991	29'011	3'706	49'822						
Total	**4'424**	**14'165**	**85'819**	**50'753**	**12'237**	**70'457**	**45'527**	**27'360**	**64'716**	**44'088**	**68'042**	**58'507**

[1] Tatsächliche Auszahlungen durch Kanton. Rückerstattung durch Bund (Luchs und Wolf 80%, Biber 50%), Angaben in Schweizer Franken.

Gesamtabschuss Rotwild im Vergleich zum Bestand in absoluten Zahlen in verschiedenen Rotwildkantonen im Jahr 2020

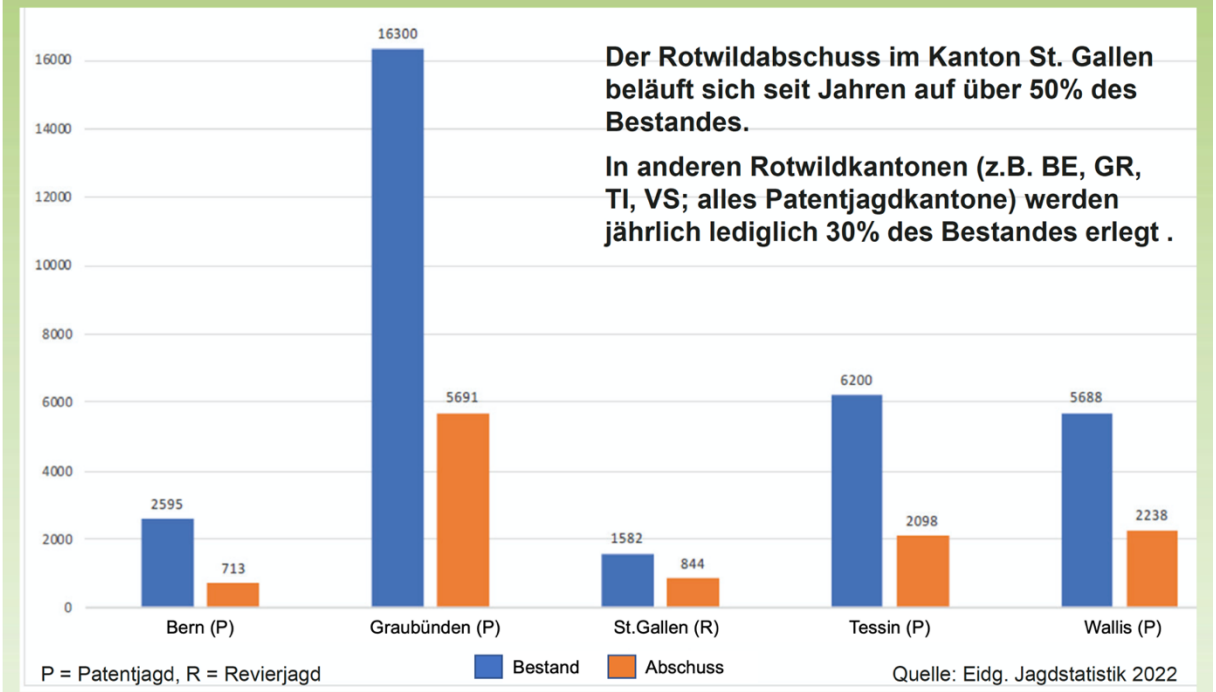

Bestehende rechtliche Grundlagen genügen

Mit einer Kommissionsmotion werden im Kanton St.Gallen «neue gesetzliche Grundlagen für die Jagdplanung und Steuerung der Rotwildpopulation» gefordert. Dies wird wie folgt begründet: «Zurzeit fehlen den kantonalen Jagdbehörden die Instrumente, die RHG stärker in die Pflicht zu nehmen, bzw. die fehlenden Abschüsse mittels geeigneter Massnahmen durchzusetzen.»

Abgesehen davon, ob überhaupt ein «Ungleichgewicht in der Wildpopulation» besteht, zielt die Motion in die falsche Richtung. Denn bereits heute hat der Kanton die gesetzlichen Grundlagen, um einzugreifen und Vorgaben durchzusetzen. Im Vordergrund steht also der konsequente Vollzug und nicht die Schaffung neuer Gesetze.

Folgende Gesetzesbestimmungen erlauben dem Kanton schon heute direkt und zielorientiert einzugreifen:

Jagdgesetz
Art. 39 *jagdplanerische Massnahmen*
Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft
Art. 42 *Jagdplanung*
Art. 44 *Vorschriften für Revier und Hegegebiet*

Jagdverordnung
Art. 17 *revierübergreifende Bejagungen*
Art. 22 *Nichterfüllung einer Abschussvorgabe*
Art. 23 *Anordnung revierübergreifender Bejagung*
Art. 43 *Inhalt und Bedeutung der Jagdplanung*
Art. 47 *Abschussvorgaben*

Kantonsrat St.Gallen 42.22.09

Motion vorberatende Kommission 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)»: «Jagdplanung für das Rotwild anpassen

Das jagdbare Gebiet im Kanton St.Gallen ist in verschiedene Reviere eingeteilt und wird jeweils für die Dauer von acht Jahren von einer bestimmten Gruppierung von Jägern bzw. mit dem V. Nachtrag zum Jagdgesetz neu von einer Jagdgesellschaft in Vereinsform gepachtet. Für die Jagdplanung ist der Kanton zuständig; die Reviere müssen die jährlichen Abschussvorgaben für Rehe und Gämse des zuständigen Amtes erfüllen.

Für die Bejagung und Regulation des Rotwilds erteilt der Kanton den drei Rotwildhegegemeinschaften (RHG) jährliche Vorgaben für die Abschüsse. Diese Vorgaben werden seit Jahren nur von einem Teil der RHG erfüllt. Die RHG versuchen in Zusammenarbeit mit den Jagdrevieren, die Abschüsse zu koordinieren und die Vorgaben zu erfüllen. Dies funktioniert in der Praxis jedoch nicht wie gewünscht und hat mittlerweile dazu geführt, dass die Rotwildpopulation innert der letzten fünf Jahre in einzelnen RHG stark angestiegen ist. Ein Ungleichgewicht in der Wildpopulation und negative Auswirkungen auf die Lebensräume im Wald und in der Landwirtschaft sind die Folge. Zurzeit fehlen den kantonalen Jagdbehörden die Instrumente, die RHG stärker in die Pflicht zu nehmen bzw. die fehlenden Abschüsse mittels geeigneter Massnahmen durchzusetzen. Bei Nichterfüllung der Abschussvorgaben durch die RHG soll die Wildhut verbindlich in die Organisation der Rotwildbejagung einbezogen werden.

Die Regierung wird eingeladen, mit dem nächsten Nachtrag zum Jagdgesetz neue gesetzliche Grundlagen für die Jagdplanung und Steuerung der Rotwildpopulation im Kanton St.Gallen zu schaffen. Die einzelnen Jagdreviere sollen innerhalb der Rotwildhegegemeinschaften stärker in die Jagdplanung eingebunden und in die Pflicht genommen werden. Die kantonalen Jagdbehörden sollen die notwendigen Instrumente erhalten, um die Abschussvorgaben durchzusetzen.»

13. Mai 2022

vorberatende Kommission 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)»